

Reform der Pflegeversicherung



5. SGB XI-Änderungsgesetz („1. Pflegestärkungsgesetz“)

Vortrag Akademie Rosenhof e. V. Weimar

5.6.2014



Herausforderung für die Pflegeversicherung

Demografischer Wandel

- Versicherte werden älter, Zahl der Pflegebedürftigen steigt, gleichzeitig nimmt die Zahl der jungen Menschen (Beitragszahler) ab = Finanzierungslücke!?
- Fachkräftemangel = kostenlose Ausbildung sicherstellen, Berufsbild attraktiv gestalten
- Zunahme an dementiellen Erkrankungen, bisher nicht in den Pflegestufen berücksichtigt = neue Definition der Pflegestufen
- Qualitätsdefizite = Qualität sichern und transparent für den Verbraucher machen (www.pflegelotse.de)

Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD

Die Koalition misst der Pflege eine besondere Bedeutung zu und sieht einen dringenden und hohen Handlungsbedarf

- Dynamisierung der Leistungen
- Verbesserungen für Pflegebedürftige/Pflegende
- Finanzierung der Pflegeversicherung

Stufe 1
01.01.2015

- Einführung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs
- Verbesserung der Situation der Pflegenden
Stärkung der Pflegeberufe

Stufe 2
Termin offen



Inhalte des 5. SGB XI-Änderungsgesetzes

- Dynamisierung der Leistungsbeträge
- Leistungsverbesserungen
- Qualitätsprüfung
- Verbesserungen für pflegende Angehörige
- Pflegevorsorgefonds
- Finanzierung
- 2. Reformstufe – wie geht es weiter?
- Bewertungen

Dynamisierung der Leistungen

Anhebung der Leistungsbeträge ab 1.1.2015



- um vier Prozent bei allen bisherigen Pflegeleistungen (ausgenommen PNG-Leistungen)
- um 2,67 Prozent bei Leistungen, die mit dem PNG in 2012/2013 eingeführt wurden (z. B. Wohngruppenzuschlag, Pflegestufe 0)
- alle drei Jahre erneute Prüfung einer Anpassung – erstmals 2017



Kosten ca. 880 Mio. Euro

Forderung: Grundsätzlich gut, aber zukünftig verbindliche Regelung zu Anpassungen gemessen an einer wirtschaftlichen Kenngröße!

Leistungsverbesserungen (Überblick)



- Flexibilisierung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege
- Leistungserhöhung bei wohnumfeldverbessernden Maßnahmen und Verlängerung Gründungszuschuss für WG
- Ausweitung der Tages- und Nachtpflege
- Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen (ambulant)
- Ausweitung der Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen
- Leistungsausweitungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz ohne Pflegestufe



Leistungsverbesserungen – Flexibilisierung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Bisher:

Verhinderungspflege

1.550 €

Kurzzeitpflege

1.550 €

Zukünftig:

Ausweitung des Verhinderungspflegeanspruches
um 50 % des Kurzzeitpflegebetrages = 2.418 €

Verhinderungspflege

1.612 €

Kurzzeitpflege

806 € 806 €

Ausweitung des Kurzzeitpflegeanspruches um
100 % des Verhinderungspflegebetrages = 3.224 €

Kurzzeitpflege

1.612 €

1.612 €



Kosten ca. 450 Mio. Euro

zu bürokratisch!

Besser: Zusammenlegung zu einer Leistung!

Leistungsverbesserungen – wohnumfeldverbessernde Maßnahmen und Gründungszuschuss

- Der Betrag für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen wird von 2.557 € auf 4.000 € erhöht
 - Zeitliche Befristung des Gründungszuschusses für ambulant betreute Wohngruppen entfällt
- ➔ Befristung der Förderung: Ausschöpfung des „Fördertopfes“ in Höhe von 30 Mio. €



Kosten:
wohnumfeldverbessernde M. max. 25 Mio. Euro
betreute Wohngruppe ca. 40 Mio. Euro

Leistungsverbesserungen – Ausweitung der Tages- und Nachtpflege

Anspruch auf Tages- und Nachtpflege besteht zukünftig neben Ansprüchen auf Pflegesachleistungen und Pflegegeld:

bisher: Anrechnung der Tages- und Nachtpflege auf Pflegegeld- und Pflegesachleistungsansprüche (150 %-Regelung)

➔ ggf. Kürzung der Ansprüche!



zukünftig: Keine Anrechnung der Tages- und Nachtpflege auf Pflegegeld- und Pflegesachleistungsansprüche. Der Anspruch auf Tages- und Nachtpflege besteht neben Pflegesachleistungen und Pflegegeld.

➔ Keine Kürzung!

Kosten ca. 180 Mio. Euro

Leistungsverbesserungen – Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote I

bisher: Betreuungsleistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Demenz) in Höhe von 100 € oder 200 €

zukünftig:

- Inhaltliche Ausweitung der Leistung auf „Entlastungsleistungen“ (hauswirtschaftliche Hilfen)
- Ausweitung des Personenkreises: Leistungsanspruch in Höhe von 104 € für **alle Pflegebedürftigen**
- Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (erhöhter Bedarf) weiterhin Leistungsanspruch in Höhe von 208 €



Leistungsverbesserungen – Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote II

- Möglichkeit der Ausweitung der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistung um den halben Pflegesachleistungsbetrag (ambulante Pflege)

Beispiel: Pflegestufe I, Pflegesachleistungsbetrag 468 € monatlich



➔ bis zu 338 € für zusätzliche Betreuung/Entlastung



Flexibilisierung begrüßenswert, aber Regelung zu bürokratisch.
Besser: Bisheriger Anspruch als „Jahresbetrag“

Kosten ca. 380 Mio. Euro

Leistungsverbesserungen – Ausweitung der Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen

Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zukünftig für alle
Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen

bisher: Betreuung und
Aktivierung nur für Menschen
mit eingeschränkter
Alltagskompetenz (Demenz)

zukünftig: Betreuung und
Aktivierung für alle
Pflegebedürftigen

Außerdem:

Erhöhung des Betreuungspersonals von 1:24 auf 1:20
Betreuungskräfte je Bewohner

Kosten ca. 510 Mio. Euro



Leistungsverbesserungen – Leistungsausweitungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (z. B. Demenzkranke) ohne Pflegestufe haben zukünftig zusätzlich Anspruch auf:

- Wohngruppenzuschlag
- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Gründungszuschuss für ambulante Wohngruppen



Kosten ca. 40 Mio. Euro

Qualitätsprüfung



Bestehen bei einer Qualitätsprüfung Anhaltspunkte für eine mangelhafte Pflege bei einem weiteren Pflegebedürftigen, wird dieser in die Prüfung mit einbezogen:

bisher: Verband der Pflegekasse wird über die Mängel bei dem weiteren Pflegebedürftigen informiert, es erfolgt jedoch **keine Veröffentlichung!**

zukünftig: Verband der Pflegekasse wird über die Mängel bei dem weiteren Pflegebedürftigen informiert, und **muss dies veröffentlichen!**



zusätzliche Informationspflicht gegenüber dem Verbraucher!

Verbesserung für pflegende Angehörige

- Lohnersatzleistung bei zehntägiger Auszeit für Angehörige

(Anm.: kurzfristig in separater Gesetzgebung bereits avisiert)

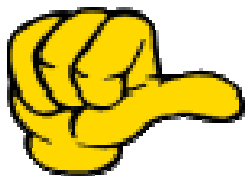
Kosten ca. 40 Mio. Euro



Pflegevorsorgefonds



- Aufbau eines Sondervermögens (Fond) zur Stabilisierung der Beitragsentwicklung ab 2035 (geburtenstarke Jahrgänge)
- Ab April 2015 vierteljährliche Einzahlung von 0,025 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeversicherung (Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr) in Fonds
- Einzahlung bis 2033, Auszahlung ab 2035
- Verwaltung des Vermögens durch Deutsche Bundesbank
 - + Finanzierung innerhalb des „Solidarsystem“
 - Vermögen muss vor staatlichem Zugriff und Zweckentfremdung geschützt sein
 - Effekt minimal (Beitragssatzreduktion um 0,1 %)



Einnahmen ca. 1,21 Mrd. Euro

Finanzierung I



Anhebung Beitragssatz um 0,3 Prozentpunkte (auf 2,35 bzw. 2,6 für Kinderlose) ab 01.01.2015, zur Finanzierung

- der Dynamisierung der Leistungsbeträge
- der Leistungsverbesserungen
- des Aufbaus eines Pflegevorsorgefonds

Einnahmen ca. 3,6 Mrd. Euro



aber: bleibt genug Finanzvolumen für den neuen Pflegebegriff?

Finanzierung II

- Beitragserhöhung um 0,3 % – zum 01.01.2015

0,3 % = Mehreinnahmen von	ca. 3,63 Mrd. Euro
0,1 % = für Pflegevorsorgefond	ca. 1,21 Mrd. Euro
0,2 % = für Leistungsverbesserungen	ca. 2,4 Mrd. Euro

- Beitragserhöhung um 0,2 % – Zeitpunkt offen

0,2 % = Mehreinnahmen von	ca. 2,42 Mrd. Euro
---------------------------	--------------------

2. Reformstufe – wie geht es weiter? I

Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs als zweite Stufe der Reform – voraussichtlicher Zeitplan:

- April 2015: Referentenentwurf
- Mai/Juni 2015: Kabinettsentwurf
- Beschluss des Gesetzes vor der Sommerpause
- 1.1.2016: Inkrafttreten des Gesetzes
- 2016: Anpassung von leistungs- und vertragsrechtlichen Vorschriften
- 1.1.2017: flächendeckende Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Kosten: realistisch erscheint eine Umsetzung mit Mehrkosten von 2,6 – 3 Mrd. Euro

2. Reformstufe – wie geht es weiter? II

Verbesserung für Pflegende/Stärkung der Pflegeberufe

- Anhebung der Betreuungskräftechlüssels in der voll- und teilstationären Pflege
- Verbesserung der Aus- und Weiterbildung
- Reform der Pflegeausbildung – Schaffung eines neuen Berufsgesetze

Kosten:

derzeit noch nicht abzuschätzen,

wahrscheinlich mehrere 100 Mio. Euro



Bewertung

- Schnelle Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes
- Dynamisierung der Leistungen
- Anhebung des Betreuungskräftechlüssels für Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen
- Bessere und flexiblere Abstimmung von Leistungen und Betreuungsformen
- Entbürokratisierung der Pflege

Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes

- eine modellhafte Erprobung ist nicht mehr notwendig
Expertenbeirates hat explizite Umsetzungsvorschläge erarbeitet
- der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff bietet ein schlüssiges System
 - Gleichstellung von dementen und körperlich beeinträchtigten Pflegebedürftigen
 - Verrichtungsbezug
 - Neues Begutachtungssystem (NBA)
 - **fünf** Pflegegrade anstelle von **drei** Pflegestufen
- Umsetzungsdauer mindestens 18 Monate



Dynamisierung der Leistungen

- Verbindliche Regelungen zur Dynamisierung um die schleichende Entwertung der Leistungen Sozialen Pflegeversicherung zu begegnen
- Volkswirtschaftliche relevante Kenngrößen – ideal wäre z. B. die Bruttolohnentwicklung
- Werterhaltung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung gekoppelt an die wirtschaftliche Entwicklung und weniger am politischen Kalkül
- Kostensteigerungen werden nicht – wie bisher – auf die Pflegebedürftigen verlagert



Leistungsverbesserung für Pflegebedürftige

- Die Anpassung des Betreuungsschlüssels hat sich bewährt und die Versorgung von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsaufwand verbessert



Bessere und flexiblere Abstimmung von Leistungen

- Zusammenlegung von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege
- Kombination von Tages-/Nachtpflege mit Pflegesachleitungen oder Kombinationsleistungen
- volle Weiterzahlung des Pflegegeldes während der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege
- flexiblere Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungsleistungen

Verbesserung für Pflegende / Stärkung Pflegeberufe

- mit der Anhebung des Betreuungsschlüssels erfolgt auch eine Entlastung der Pflegekräfte
 - Betreuung muss nicht durch Pflegefachkräfte erfolgen
 - Pflegefachkräfte können sich auf die Pflege konzentrieren
- kleiner Schritt **zur Stärkung des Pflegeberufes** – weitere Schritte müssen folgen
 - kostenfreie Ausbildung – Gleichstellung von Pflegeausbildung mit handwerklicher und kaufmännischer Berufsausbildung
 - Lohnsteigerungen müssen bei den Pflegekräften ankommen – bessere Nachweispflicht der Personalausgaben bei den Pflegesatzverhandlungen

Entbürokratisierung der Pflege

- Entbürokratisierung **gleich** mehr Zeit für Pflege?
- Modellprojekt zur Entbürokratisierung in der Pflege ist ein erster Schritt für eine **schlanke und auf den Kern reduzierte** Pflegedokumentation (Ombudsfrau Frau Beikirch)
- Ergebnisse zeigen, dass Dokumentationsflut z. T. auch „hausgemacht“ ist
- **Ziel:** schlanke und rechtsichere Dokumentation, die das Vertrauen in die Pflegekräfte stärkt und den Pflegekräfte mehr Zeit für die Pflege gibt

Themen rund um die Pflegeversicherung

Pflegekammer

Akademisierung
der Pflege

Pflegeausbildung

Fachkräftemangel

Image des
Pflegeberufs

Zusätzliche Betreuungs- (und Entlastungs-) Leistungen

Stufe der Pflegedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Angaben in Euro) bis zu	Leistungen ab 2015 pro Monat (Angaben in Euro) bis zu
Pflegestufe I, II oder III (ohne erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz)	0	104
Pflegestufe 0, I, II oder III (mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, der zur Inanspruchnahme des Grundbetrages berechtigt)	100	104
Pflegestufe 0, I, II oder III (mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, der zur Inanspruchnahme des erhöhten Betrages berechtigt)	200	208

Zum 01.01.2015

Pflegestufen		ohne	I	II	III
Häusliche Pflege Sachleistungen	alt		450	1.100	1.550/ 1.918*
	neu		468	1.144	1.612/ 1.995*
Häusliche Pflege Sachleistungen erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	alt	225	665	1.250	1.550/ 1.918*
	neu	231	689	1.298	1.612/ 1.995*
Pflegegeld	alt		235	440	700
	neu		244	458	728
Pflegegeld erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	alt	120	305	525	700
	neu	123	316	545	728